

# GR\_GERICHTE KSK 2019 68 vom 1. Oktober 2019

GR Gerichte, 2019-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK\\_2019\\_68](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2019_68)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2019 68 du 1 octobre 2019

IT: GR\_GERICHTE KSK 2019 68 del 1 ottobre 2019

## Regeste

Pfändungsankündigung (Nichtigkeit Zustellung Zahlungsbefehl) | Konkurs

## Erwägungen

### E. 3

/ 7 gelhaft gewesen sei, da eine Wohngemeinschaft aus unabhängigen Personen rechtlich keine Hausgemeinschaft sei. Infolge fehlender Unterzeichnung der Beschwerde räumte der Vorsitzende der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer dem Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Behebung des Mangels ein. Innert der Nachfrist reichte der Beschwerdeführer am 4. September 2019 die unterzeichnete Beschwerde ein. H. Das Betreibungs- und Konkursamt der Region Plessur beantragte in der Stellungnahme vom 9. September 2019 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Eventualiter sei das Datum der Zustellung des Zahlungsbefehls auf den 21. August 2019 anzupassen sowie der Rechtsvorschlag gleichentags innert Frist als erhoben zu betrachten. Begründend wurde ausgeführt, dass die Zustellung an eine zur Haushaltung gehörende erwachsene Person des Schuldners erfolgt sei. Teilweise würden Lehrmeinungen davon ausgehen, dass die durch unabhängige Personen bestehenden Wohngemeinschaften als zu unverbindlich gelten und deshalb deren Mitglieder nicht als Hausgenossen zu qualifizieren seien (mit Verweis auf BISchK 2007 187 E. 6). Fraglich sei in diesem Fall lediglich, ob Mitglieder einer seit ca. zweieinhalb Jahren aus erwachsenen und urteilsfähigen Personen bestehenden Wohngemeinschaft nicht als Hausgenossen gemäss Art. 64 Abs. 1 SchKG zu qualifizieren seien. I. Die Y.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) liess sich innert Frist nicht vernehmen. J. Mit Schreiben des Vorsitzenden der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 24. September 2019 wurde dem Beschwerdeführer die Stellungnahme des Betreibungs- und Konkursamts der Region Plessur zugestellt. K. Auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde, in der angefochtenen Verfügung sowie in den Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.1. Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das SchKG den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes innert 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Das Kantonsgericht von Graubünden ist die einzige kantonale Aufsichtsbehörde und folglich Beschwerdeinstanz für Beschwerden gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG

### E. 4

/ 7 (Art. 13 SchKG i.V.m. Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EGzSchKG; BR 220.000]), wobei die Beurteilung in die Zuständigkeit der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer fällt (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). 1.2. Das

Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden wird im Grundsatz vom Bundesrecht geregelt (vgl. Art. 20a Abs. 2 SchKG). Im Übrigen regeln nach Art. 20a Abs. 3 SchKG die Kantone das Verfahren. Gemäss Art. 10 EGzSchKG richtet sich das Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung und dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100), soweit das SchKG und das EGzSchKG keine Vorschriften enthalten. 1.3. Die Beschwerde ist schriftlich und innert einer Frist von zehn Tagen seit Kenntnisnahme des Beschwerdeführers von der angefochtenen Verfügung einzureichen (Art. 17 Abs. 1 EGzSchKG und Art. 17 Abs. 2 SchKG). Die vorliegend angefochtene Verfügung datiert vom 19. August 2019. Die schriftliche Beschwerde vom 28. August 2019 (Poststempel) erweist sich demnach als fristgerecht. Zwar richtet sich die Beschwerde formell gegen die Pfändungsankündigung vom 19. August 2019. Inhaltlich macht der Beschwerdeführer aber implizit die Nichtigkeit der Zustellung des Zahlungsbefehls vom 13. Juni 2019 geltend – und damit auch der darauf beruhenden Pfändungsankündigung. Die Geltendmachung der Nichtigkeit einer betreibungsamtlichen Verfügung ist aber ohnehin an keine Frist gebunden (vgl. Art. 22 SchKG). Art. 130 Abs. 1 ZPO sieht vor, dass Eingaben zu unterzeichnen sind. Mängel wie fehlende Unterschrift und fehlende Vollmacht sind innert einer gerichtlichen Nachfrist zu verbessern, andernfalls gilt die Eingabe als nicht erfolgt (vgl. Art. 132 Abs. 1 ZPO). Da der Beschwerdeführer am 4. September 2019 innert der gesetzlichen Nachfrist die unterzeichnete Beschwerde eingereicht hat, erweist sich die Beschwerde auch als formgerecht. 1.4. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat durch die angefochtene Verfügung in seinen Interessen betroffen und dadurch beschwert, weshalb er ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat. Folglich ist er zur Beschwerdeerhebung legitimiert (BGE 129 III 595 E. 3). 1.5. Der vorliegende Entscheid ergeht in Anwendung von Art. 7 Abs. 2 lit. a EGzZPO in einzelrichterlicher Kompetenz, da der Streitwert CHF 5'000.00 nicht überschreitet.

## **E. 5**

/ 7 1.6. Was das Gesuch um aufschiebende Wirkung betrifft, kann festgehalten werden, dass das Betreibungsamt mit dem Vollzug der Verfügung ohnehin zuzuwarten hat, bis die Verfügung über die aufschiebende Wirkung ergangen ist (BGE 109 III 37 E. 2.c). Mit der Zustellung des Hauptentscheids wird das Begehren um Gewährung der aufschiebenden Wirkung somit obsolet. 2.1. Vorliegend geht es einzig um die Frage, ob davon ausgegangen werden kann, dass der Empfänger des Zahlungsbefehls, A.\_\_\_\_\_, mit dem Schuldner und Beschwerdeführer in einer Hausgemeinschaft im Sinne von Art. 64 Abs. 1 SchKG wohnt. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Wohngemeinschaft aus unabhängigen Personen bestehe und keine Hausgemeinschaft sei. Weitere Angaben, welche diese Behauptung als nachvollziehbar erscheinen liessen, erfolgen vom Beschwerdeführer nicht. Das Betreibungs- und Konkursamt der Region Ples-sur stellt den Hauptantrag, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Es verweist aber auf die Praxis gemäss Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs (BlSchK) 2007 187 E. 6, wonach Wohngemeinschaften aus unabhängigen Personen als zu unverbindlich gelten würden und deshalb deren Mitglieder nicht als Hausgenossen zu qualifizieren seien. 2.2. Gemäss Art. 64 Abs. 1 SchKG werden Betreibungsurkunden dem Schuldner in seiner Wohnung oder an seinem Arbeitsort zugestellt. Wird er daselbst nicht angetroffen, so kann die Zustellung an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an einen Angestellten geschehen. Der empfangsberechtigte Hausgenosse braucht kein Familienmitglied des Schuldners zu sein. Vorausgesetzt wird jedoch, allerdings, dass er im gleichen Haushalt

wohnt wie der Schuldner (Urteile des Bundesgerichts 5A\_777/2011 vom

**E. 7**

/ 7 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.